

# Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, Beteiligten, Behörden und der Fachöffentlichkeit



**Arnold Schmidt, BR Köln**

# Vorgaben der WRRL ( Art. 14 )

- Aktive Beteiligung aller „interessierter Stellen“ an der Umsetzung der Richtlinie ist zu fördern
- Öffentlichkeit und Nutzer sind zu informieren und können Stellungnahme zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Planes abgeben (bis 2006)
- Öffentlichkeit und Nutzer sind zu informieren und können Stellungnahme zu den für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen abgeben (bis 2007)

# Vorgaben der WRRL (Art 14)

- Öffentlichkeit und Nutzer sind zu informieren und können Stellungnahme zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplanes abgeben (bis 2008)
- Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen zur Erstellung des BWPlanentwurfes sind (auf Antrag) zu gewähren
- Frist für Stellungnahmen von 6 Monaten ist einzuräumen
- Ergebnisse und Änderungen des BWP aus der Anhörung sind zusammengefasst darzulegen (Anhang VII A.9 WRRL)

# Vorgaben der WRRL ( Art 14 )

- Keine Definition für „interessierte Stellen“ und „Öffentlichkeit“ in WRRL
- Definition des Begriffes „Öffentlichkeit“ z.B. in Plan-UVP-Richtlinie enthalten: Dieser erfasst sowohl die organisierte als auch die nicht organisierte Öffentlichkeit
- Keine Vorgabe einer formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung wie z.B. in Planfeststellungsverfahren

# Vorgaben des Bundes ( WHG )

- Der Bundesgesetzgeber überlässt den Ländern die Regelungen des Verfahrens zur Einbindung der Öffentlichkeit ( *§ 36b Entwurf WHG: Durch Landesrecht wird festgelegt, innerhalb welcher Fristen der BWP zu veröffentlichen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Es regelt auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes.* )

# Vorgaben des Landes ( LWG )

- Die Vorgaben des Landes zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind mit der Novelle des LWG zu konkretisieren. Ein Entwurf liegt derzeit noch nicht vor.
- Ebenso sind mit der LWG- Novelle bzw. der Fortschreibung der ZustVO auch Regelungen über die in NRW zuständigen Behörden zu treffen. Dabei sind die unterschiedlichen Phasen bei der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen.

# Phasen der Umsetzung der WRRL

- Bestandsaufnahme des Ist- Zustandes der Gewässer
- Defizit- Analyse
- Aufstellung von Maßnahmenprogrammen
- Aufstellung von Teilplänen bzw. Bewirtschaftungsplänen
- Umsetzung der Maßnahmeprogramme
- Fortschreibung der Bestandsaufnahme

# Praxisleitfaden

## Öffentlichkeitsbeteiligung NRW

- Um die aktive Beteiligung aller „interessierter Stellen“ an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern, sind verschiedene Festlegungen zu treffen
  - Festlegung der Inhalte ( „inhaltliche Ebene“)
  - Festlegung der Zuständigkeiten und Beteiligten („organisatorische Ebene“)
  - Festlegung der Art der Umsetzung („methodische Ebene“)
- ➡ NRW-Leitfaden“Öffentlichkeitsbeteiligung“ bis Ende 2001, der in der Version 1 zunächst Empfehlungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die Phase der Bestandsaufnahme darstellt

# Zentrale Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Welche Themen sind in den Phasen der BWPlanung für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu erwarten ?
- Welche Akteure können in welchen Phasen der Umsetzung der WRRL beteiligt werden?
- Wo und wie lassen sich Information und Beteiligung sinnvoll voneinander abgrenzen ?
- Welche Methoden und Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung werden den Interessen der zu beteiligenden Akteure gerecht ?

# Zentrale Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Sind die Planungsgrundlagen ( Karten, Texte etc.) und die Methoden ( Internet ) geeignet ?
- Wie können nicht direkt am formellen Planungsprozess beteiligte Akteure für die Öffentlichkeitsbeteiligung aktiviert werden ?

Dem letzten Punkt kommt insbesondere in der Phase der Bestandsaufnahme erhebliche Bedeutung zu, da das zu erwartende Interesse mangels entscheidender Festlegungen eher gering sein dürfte.

# Vorschläge der NRW-AG

## Öffentlichkeitsarbeit

- Nutzung des Internets als Informationsplattform
- Broschüren, Materialien für Ausstellungen
- Kontinuierliche und professionelle Medienberichterstattung
- Einbeziehung von Bildungsträgern
- Öffentliche Events ( z.B. Tag der Umwelt )
- Entwicklung eines landeseinheitlichen Layouts und eines Logos

# Beitrag der Fachöffentlichkeit in der Phase der Bestandsaufnahme

- Schwerpunkt zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist die Einbeziehung der „Fachöffentlichkeit“, z.B. in Gebietsforen
- Träger öffentlicher Belange, Kommunen, Verbände, fachliche Experten etc. können Daten und wertvolle methodische Hinweise für die Bestandsaufnahme einbringen und diesen Arbeitsschritt effektivieren.
- Die Fachöffentlichkeit kann als „Multiplikator“ für ein Interesse der Öffentlichkeit an der WRRL fungieren
- Nicht zu vergessen: In der Bestandsaufnahme wird der Grundstein gelegt für die weiteren Arbeitsphasen !

# **Risiken der Öffentlichkeits- bzw Fachöffentlichkeitsbeteiligung in der Phase der Bestandsaufnahme**

- Wecken falscher Erwartungen
- Wecken von Erwartungen zum falschen Zeitpunkt
- Zu späte Information oder Beteiligung
- Zu späte Interessenklärung
- Verletzung des Datenschutzes
- Falsche Medienberichterstattung
- Unzureichende Entscheidungskompetenz der beteiligten Akteure

# Beitrag der federführenden Behörde in der Phase der Bestandsaufnahme

- Zentrale Stelle für die Sammlung und Auswertung vorhandener Daten in dem jeweiligen Einzugsgebiet
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und der Einbindung der Fachöffentlichkeit
- Ansprechpartner für Fragen der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit

# Schlusswort

- Mit der Umsetzung der WRRL wird in vielfacher Hinsicht Neuland betreten, dies gilt auch bei der formellen und informellen Öffentlichkeitsarbeit.
- Die beteiligten Akteure müssen sich in ihre neue Rolle einfinden, Hilfestellung können z.B. der Praxisleitfaden, Internetaufbau, Gebietsforen etc. leisten.
- Die Rollenverteilung der federführenden Stelle (StUÄ, LUA, BR'en, sondergesetzliche Verbände) sind derzeit allenfalls für die erste Phase der Bestandsaufnahme geklärt. Da die Bearbeitungsphasen aufeinander aufbauen, sind die rechtlichen und organisatorischen Randbedingungen zügig abzuklären.